

**Globalberechnung und Neufestsetzung der Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge
sowie Anpassung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungssatzung zum
01.04.2023**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	21.03.2023	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die Stadt Besigheim hat zuletzt im Jahr 2012 eine Globalberechnung zur Ermittlung der Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge erstellt.

Sinn und Zweck einer Globalberechnung ist die flächendeckende und gleiche Belastung der Grundstücke mit Anschlussbeiträgen für Kanal, Kläranlage und die Wasserversorgung.

Der Berechnungszeitraum der Globalberechnung für den Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag umfasst sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite die zukünftige Entwicklung bis einschließlich des Jahres 2030.

Durch die neu ermittelten Beitragssätze wird es notwendig die Satzungen für die Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung zu ändern.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Globalberechnung der Allevo Kommunalberatung vom 02.03.2023 für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Beitragssätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Beiträge für ihre öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.
2. Die Globalberechnung für den Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf einen Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2030 ausgerichtet.
3. Flächenseite
 - a. Die Stadt wählt als Beitragsmaßstab für den Abwasser- und den Wasserbereich den Maßstab Grundstücksfläche mal Nutzungsfaktor in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.

- b. Sämtliche Unterlagen zur Flächenseite haben bei der Beratung vorgelegen. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen anhand von Bebauungsplänen und sonstigen Unterlagen in die Globalberechnung wird festgestellt. Insbesondere den Ausführungen zur Geschossbestimmung in Ziffer 11.3 der Erläuterungen wird ausdrücklich zugestimmt.
- c. Die Deckungsgleichheit zwischen Klärwerkskapazitäten und in die Globalberechnung eingestellten Flächen wird, wie in den Erläuterungen in Ziffer 12 dargestellt, hiermit festgestellt.
- d. die Zukunftsflächen, für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe und Ausdehnung, Bebauungscharakter und Bauleitziele wie Geschossflächenzahlen und Geschosszahlen und Straßenflächen enthalten. Es wird den in der Globalberechnung gemachten Prognoseaussagen ausdrücklich zugestimmt.

Bei den Neubaugebieten werden bei Wohngebieten 17,5 % und bei Gewerbegebieten 20 % der Bruttofläche als Straßenflächen in Abzug gebracht.

4. Kostenseite

- a. Die in die Globalberechnung eingestellten künftigen Investitionen ergeben sich aus den geplanten Flächenerschließungen und den sonstigen künftigen Investitionen. Den Kosten wird einschließlich der 3,1 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Abwasserbeseitigung (inkl. MwSt) und der 2,9 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Wasserversorgung (ohne MwSt) zugestimmt.
- b. Künftige Zuweisungen und Zuschüssen wurden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien prognostiziert. Den berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüssen Dritter wird zugestimmt.
- c. Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Straßenflächen wird in den Beitrag einbezogen. Dieser Leitungsabschnitt soll Teil der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sein.
- d. Die Regenbecken und die Zuleitungssammler werden, wie in der Globalberechnung dargestellt, dem Klärbereich zugeordnet.

5. Abzugskapitalien

- a. Das öffentliche Interesse wird, wie in der Globalberechnung berücksichtigt, auf 5 % festgesetzt.
- b. Der Pflichtgebührenfinanzierungsanteil wird mit 5 % berücksichtigt.
- c. Der Straßenentwässerungsanteil für Mischwasserkanäle wird nach der kostenorientierten Berechnungsmethode unter Bezugnahme auf das Vedewa-Modell auf 25 % der maßgebenden Kosten festgesetzt.

Der Gemeinderat entscheidet sich dafür, den Satz für die Straßenentwässerung von Mischwasserkanälen auf Regenüberlaufbecken (MW) und Sammler (MW) zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht. Der Anteil der Straßenentwässerung bei Regenüberlaufbecken und Sammlern wird deshalb ebenfalls auf 25 % festgesetzt.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sollen 50 % Straßenentwässerungs-anteil abgezogen werden. Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

6. Die Stadt betreibt auf ihrem Gebiet im Bereich der Abwasserbeseitigung mehrere technisch getrennte Entwässerungssysteme. Im Rahmen des § 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG wird beschlossen, für alle Einzugsbereiche einheitliche Beitragssätze zu erheben.
7. Den in der Globalberechnung enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 16) wird ausdrücklich zugestimmt.
8. Die Beiträge der Stadt Besigheim werden als Auswirkung der Globalberechnung in der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung wie folgt geändert:
 - für den öffentlichen Abwasserkanal **4,97 €/m² Nutzungsfläche**
 - für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks mit Zuleitungssammlern und Regenbecken **4,39 €/m² Nutzungsfläche**
 - für die Wasserversorgung **6,05 €/m² Nutzungsfläche**
(*hinzu kommt bei der Wasserversorgung noch die Mehrwertsteuer.*)

Weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten.

III. Begründung

Die Globalberechnung wurde in den letzten Monaten in Zusammenarbeit mit der Firma Allevo Kommunalberatung erarbeitet und fertiggestellt. Der Erläuterungsteil und die Kalkulation der Beiträge sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Des Weiteren sind Flächentabellen und -karten beigefügt, die u. a. als Bemessungsgrundlage herangezogen wurden.

Die allgemeinen Erhöhungen im Abwasserbeseitigungsbereich als auch der deutliche Anstieg des Wasserbeitrags lassen sich überwiegend darauf zurückführen, dass im zurückliegenden Kalkulationszeitraum der Höhe nach nicht mit solchen Preissteigerungsraten gerechnet wurde bzw. werden konnte, als die, die sich in den vergangenen und auch in künftigen Jahren abzeichneten und voraussichtlich weiter abzeichnen werden.

Beim Abgleich der alten Globalberechnung mit den Anlagennachweisen der vergangenen Jahre zeigt sich, dass Prognosen zum damaligen Zeitpunkt doch nicht ganz zutreffend und einschlägig waren. Von den in der damaligen Globalberechnung ursprünglich geplanten Kosten und Maßnahmen wurde teilweise abgewichen oder zunächst Unvorhergesehenes kam zur Umsetzung, was sich allerdings erst im Rahmen von konkreten Planungen für ein konkretes Wirtschaftsjahr herausstellte. Die teilweise vergangenen und noch künftigen Bauabschnitte erhöhen zwar die beitragsfähigen Flächen, allerdings steigern sich die zu berücksichtigenden Kosten. Im Ergebnis kann es daher zu keinerlei Reduzierungen in den Beitragsbereichen kommen.

Nach erfolgter Neukalkulation ergeben sich für die Satzungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung folgende Änderungen:

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019, 15.12.2020 und 06.12.2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am _____ folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019, 15.12.2020 und 06.12.2022 beschlossen:

Art. 1

§ 36 WVS wird wie folgt geändert:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 6,05 €.

Art. 2

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019, 15.12.2020 und 06.12.2022 tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:
Besigheim, den _____

Steffen Bühler
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Besigheim vom 28.11.2017 mit Änderungen vom 17.12.2019, 18.02.2020, 15.12.2020, 18.10.2022 und 06.12.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 28.11.2017 mit Änderungen vom 17.12.2019, 18.02.2020, 15.12.2020, 18.10.2022 und 06.12.2022 beschlossen:

Art. 1

§ 33 wird wie folgt geändert:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,97 €
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	4,39 €

Art. 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 28.11.2017 mit Änderungen vom 17.12.2019, 18.02.2020, 15.12.2020, 18.10.2022 und 06.12.2022 tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:
Besigheim, den _____

Steffen Bühler
Bürgermeister

Ergänzender informatorischer Hinweis:

Im Rahmen der weiteren Entwicklung um künftige Baugebiete prüft die Stadtverwaltung in Abstimmung mit der Allevo Kommunalberatung die Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit der Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages für naturschutzrechtliche Maßnahmen (der ZVIG Besigheim erhebt einen solchen bereits). Abhängig ist dieser von möglichen Zuordnungsfestsetzungen in den noch zu erarbeitenden Bebauungsplänen und der Frage, ob sich bereits Grundstücke im Eigentum der Stadt befinden oder nicht. Im zuletzt genannten Fall können mögliche Aufwendungen für erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen über den Grundstückskaufpreis refinanziert werden. Der Kostenerstattungsbetrag müsste nach erfolgter Prüfung und Zulässigkeit über eine separate Satzung Regelungsgehalt finden.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die neu festgesetzten Wasser- und Abwasserbeiträge werden in der Haushaltsplanung, Kaufvertragsabschlüssen 2023 ff. sowie Genehmigungsverfahren/-erteilungen entsprechend berücksichtigt.

Eine konkrete betragliche Auswirkung kann nicht genannt und abgeschätzt werden.